

18 Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Tierverhaltenstherapie beim Pferd

(Richtlinien gemäß WBO vom 28.11.2019, in Kraft getreten am 01.03.2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf die früheren Bestimmungen der WBO 2003 in Bezug auf die Zusatzbezeichnung „Verhaltenstherapie“ zurückgreifen können und möchten, finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I Leistungskatalog:

Gefordert wird die Dokumentation von mindestens 50 verhaltenstherapeutischen Beratungen bzw. Behandlungen. Es müssen mindestens fünf verschiedene Verhaltensprobleme von Pferden abgedeckt sein. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

II Dokumentationen:

Vorlage von zehn Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens fünf verschiedene Verhaltensprobleme bei der Nutzung und der Haltung von Pferden